

Patentrechtliche Ursprünge der Neuzeit
und ihre Implikationen auf das nukleare
Non-Proliferations-Recht

Mag. Arthur H. Lambauer

Die erste Vereinheitlichung des patentrechtlichen Schutzes geistigen Eigentums in Frankreich erfolgte mit dem *Loi relative aux découvertes utiles, et aux moyens d'assurer la propriété aux Auteurs*, vom 7. Januar 1791¹. In dessen Präambel führt der Gesetzgeber der ersten Französischen Republik aus, wie folgt:

L'Assemblée nationale, considérant que toute idée nouvelle, dont la manifestation ou le développement peut devenir utile à la société, appartient primitivement à celui qui l'a conçue, et que ce serait attaquer les droits de l'homme dans leur essence, que de ne pas regarder une découverte industrielle comme la propriété de son auteur; considérant en même temps combien le défaut d'une déclaration positive et authentique de cette vérité, peut avoir contribué jusqu'à présent à décourager l'industrie française, en occasionnant l'émigration de plusieurs artistes distingués, et en faisant passer à l'étranger un grand nombre d'invention nouvelles, dont cet empire aurait dû tirer les premiers avantages; considérant enfin que tous les principes de justice, d'ordre public et d'intérêt national, lui commandent impérieusement de fixer désormais l'opinion des citoyens français sur ce genre de propriété, par une loi qui la consacre et qui la protège, décrète ce qui suit.

Die (von mir fett hervorgehobene) Betonung, wonach dem Erfinder das Eigentum an einer neuen Idee *a priori* zustehe, ist bahnbrechend. Denn sie impliziert, dass dem Erfinder (im Rahmen der ihn nach allgemein eigentumsrechtlichen Bestimmungen treffenden Pflichten) auch zusteht, darüber zu bestimmen, wie seine Erfindung eingesetzt werde, bzw. vor allem, wie sie nicht eingesetzt werden soll; letzteres vor allem, soweit sie militärisch nutzbar ist. Dass diese Klarstellung in der zitierten Präambel und (in dieser expliziten Form) nicht im operativen Gesetzestext aufscheint, beleuchtet zusätzlich, dass es sich dabei um einen naturrechtlichen Ansatz handelt, der nicht legislativ positiviert zu werden braucht, um zu gelten.

Dass ein patentrechtlicher Schutz, wie hier oben, in der Präambel, desgleichen ausgeführt wird, einer der Erfindung innewohnenden Nützlichkeit bedarf, erhebt die Frage, wer in diesem Zusammenhang mit der bemühten Gesellschaft (*société*) gemeint ist. Indem weiter unten im Zitat nicht mehr die Rede von der Gesellschaft, sondern vom Reich (*empire*) ist, das als erstes Vorteil aus einer Erfindung ziehen könne, scheint indiziert zu sein, dass damit semantisch je unterschiedliches gemeint ist, was den staatsrechtlich-systematischen, aber auch den geografischen Aspekt anlangt: Wie auch immer der französische Begriff der *société* zu verstehen sei, folgt spätestens seit der Pariser Verbandsübereinkunft², mit der eine Union geschlossen wurde, dass damit die Gesellschaften aller Staaten, mithin alle Völker gemeint sind. Daraus wird klar, dass Waffen nur von sehr bedingter Nützlichkeit im obigen Sinne sein können: nämlich jenem, dass sie gegen Feinde der Gesellschaft eingesetzt werden, und nur gegen diese!

Um diesen Gedanken einen logisch-stringenten Sinn nicht zu rauben, muss klar sein, dass diese Nützlichkeit bzw. deren Mangel der Erfindung nicht deren Wirkung nehmen kann, wonach dem Erfinder jenes Recht auf Nutzungsbestimmung nicht zustehe; was ihm in solchem Fall zu versagen ist, ist lediglich der Anspruch auf ausschließliche Ausbeutung der Erfindung während der Schutzfrist.

Diese Anschauung wird aber auch bei *dual use* Erfindungen bedeutend. Hier muss dem Erfinder – ähnlich dem Persönlichkeitsschutzrecht im Urheberrecht – auch nach Ende der

¹ *Bulletin des lois de la République française* (BLRF), II, S. 323.

² *Convention pour la protection de la propriété industrielle*, 20. März 1883, MARTENS, *N.R.G.*, 2^{ème} série, X, 133; article I: *Les gouvernements de la Belgique, du Brésil, de l'Espagne, de la France, du Guatemala, de l'Italie, des Pays-Bas, du Portugal, du Salvador, de la Serbie et de la Suisse sont constitués à l'état d'Union pour la protection de la propriété industrielle.*

Schutzfrist das Recht zustehen, möglichen martialischen Gebrauch der Erfindung seinem Willen nach zu unterbinden.

Ganz demgemäß bestimmt auch der operative Artikel I des zitierten Gesetzes, was folgt:

I. Toute découverte ou nouvelle invention, dans tous les genres d'industrie, est la propriété de son auteur ; en conséquence, la loi lui en garantit la pleine et entière jouissance, suivant le mode et pour le temps qui seront ci-après déterminés.

In der Folge dieses Eigentumsrechtes an der Erfindung, und nicht als dessen Konstitutiv, räumt das Gesetz dem Erfinder das ausschließliche Ausbeutungsrecht ein, welches genau genommen hier definiert ist als der *volle und gänzliche Genuss der Erfindung* während der Frist, was impliziert, dass nach Ablauf dieser Frist dem Eigentümer, ein welcher der Erfinder ja bleibt, ein restlicher Kern an Rechten an seiner Erfindung bleibt: und der besteht insbesondere in dem besagten Recht auf Nutzungsbestimmung. – Dass da im Artikel IV/2 des Gesetzes, in einem Nebensatz ganz anderen Zusammenhanges zu lesen steht, dass die Patentbeschreibung samt ihrer Mittel öffentlich sei *au moment où l'inventeur recevra son titre de propriété*, kann daran nichts mehr ändern.

Was nun spezifisch waffentechnisch Relevantes angeht, ist der Artikel V des zitierten Gesetzes einschlägig; er lautet:

V. Quant aux objets d'une utilité générale, mais d'une exécution trop simple et d'une imitation trop facile pour établir aucune spéculation commerciale, et dans tous les cas, lorsque l'inventeur aimera mieux traiter directement avec le Gouvernement, il lui sera libre de s'adresser, soit aux assemblées administratives, soit au Corps législatif, s'il y a lieu, pour confier sa découverte, en démontrer les avantages et solliciter une récompense.

Und insbesondere, wenn der Erfinder mit der Regierung selbst über eine Vergütung für die Nutzung seiner Erfindung verhandeln will, welche von einer zu einfachen Vollstreckbarkeit und einer zu leichten Nachahmbarkeit ist, als dass jede Industriespionage auszuschließen wäre, stehe ihm also frei, dies zu tun; wobei Voraussetzung, dass die Erfindung von einer allgemeinen Nützlichkeit ist, offenbar nicht zutreffen muss: Hier können nur Erfindungen von Waffen geeint sein! Dies impliziert auch die Verwendung des fett hervorgehobenen Begriffs der *exécution*, welcher zwar hier semantisch nicht falsch ist, jedoch ohne weiteres auch, wie sonst im weiteren Gesetzestext, durch *exercice* ersetzt werden hätte können.

VII. Afin d'assurer à tout inventeur la propriété et la jouissance temporaire de son invention, ...

So der erste Halbsatz des Artikels VII, der somit bestätigt, dass das Eigentum nicht ausschließlich mit dem Genuss identisch ist bzw. nicht in diesem restlos aufgeht.

Die gleichfalls zentrale Bestimmung des Artikels VIII besagt nun, was folgt:

VIII. Les patentes seront données pour cinq, dix ou quinze années, au choix de l'inventeur; mais ce dernier terme ne pourra jamais être prolongé sans un décret particulier du Corps législatif.

Eine Verlängerung der Frist von 15 Jahren selbst auf ein Vielfaches davon sollte also kraft Dekretes der Gesetzgebung möglich sein. Damit korrespondierend, was insbesondere Waffentechnisches angeht, ist Artikel XI/I in seinem zweiten Teil:

XI. Il sera libre à tout citoyen d'aller consulter au secrétariat de son département, le catalogue des inventions nouvelles; il sera libre de même à tout citoyen domicilié de consulter au dépôt général établi à cet effet, les spécifications des différentes patentes actuellement en exercice; cependant les descriptions ne seront point communiquées, dans le cas où l'inventeur ayant jugé

que des raisons politiques ou commerciales exigent le secret de sa découverte, se serait présenté au Corps législatif pour lui exposer ses motifs, et en aurait obtenu un décret particulier sur cet objet.

Die vorläufige Entscheidung, ob eine waffenfähige Erfindung als solche genutzt werden bzw. dem Staat vorbehalten bleiben soll, war hier also ganz im Einklang mit seinem Eigentumsrecht, allerdings bloß scheinbar, wie unten erhellen wird, dem Erfinder überlassen. Hierher gehört bereits der Absatz 2 des vorzitierten Artikels XI; er lautet:

Dans le cas où il sera déclaré qu'une description demeurera secrète, il sera nommé des commissaires pour veiller à l'exactitude de la description, d'après la vue des moyens et procédés, sans que l'auteur cesse pour cela d'être responsable par la suite de cette exactitude.

Zum einen schreibt das Gesetz hier gleichsam Spionage durch den Staat vor, zum anderen soll der hier nurmehr Autor genannte „Erfinder“ verantwortlich bleiben!

Im Verein mit der Bestimmung des ersten Satzes des Artikels XII, wonach [1]e *propriétaire d'une patente jouira privativement de l'exercice et des fruits des découverte, invention ou perfection pour lesquelles ladite patente aura été obtenue*, folgt schon hier, dass einem Erfinder einer *dual use* Erfindung der im Patentantrag unterlassene Anspruch auf den waffentechnischen Nutzungsumfang seiner Erfindung zum Verhängnis werden kann. Denn in logischer Konsequenz bestimmt der zitierte Artikel XII weiter, dass der Patentinhaber *pourra, en donnant bonne et suffisante caution, requérir la saisie des objets contrefaits, et traduire les contrefacteurs devant les tribunaux*, woraufhin der überführte Verletzer des Patents zu voller Genugtuung verurteilt wird, was dort näher ausgeführt ist. Artikel XIII aber kehrt vor, was folgt:

Dans le cas où la dénonciation pour contrefaçon, d'après laquelle la saisie aurait eu lieu, se trouverait dénuée de preuves l'inventeur sera condamné envers sa partie [...].

Während oben, im Artikel XII also die Rede vom Patentinhaber ist, der den mutmaßlichen Verletzer klagt, wird hier bestimmt, dass dann, wenn die Klage ungerechtfertigt ist, der Erfinder zu verurteilen ist. Im Verein mit dem im vorigen Absatz fett hervorgehobenen Zitat bedeutet dies nun für Erfinder, die *dual use* Erfindungen nur mit deren friedfertigem Umfang anmelden, dass sie Verletzer, die den waffentechnischen Aspekt der Erfindung ausschachten, gar nicht erfolgreich belangen, sondern damit rechnen können, dass sie selbst (zu Schadenersatz) verurteilt werden; sodass ihm nichts anderes übrig bleibt, als auch den waffentechnischen Umfang anzumelden. In diesem Falle aber läuft er Gefahr, seinen ganzen Patentanspruch zu verlieren, wenn er nicht binnen 2 Jahren den ganzen Umfang industriell umsetzt; so Artikel XVI/4 des Gesetzes, der keine teilweise Einbuße vorkehrt.

Um diesem Dilemma zu entkommen, bleibt dem Erfinder von *dual use* Erfindungen nichts übrig, als seine Errungenschaft dem Staat zu übertragen.

Artikel VIII/4 der Völkerbundsatzung³ lautet:

The Members of the League agree that the manufacture by private enterprise of munitions and implements of war is open to grave objections. The Council shall advise how the evil effects attendant upon such manufacture can be prevented, due regard being had to the necessities of those Members of the League which are not able to manufacture the munitions and implements of war necessary for their safety.

³ MARTENS, *aaO*, 3^{ème} série, XI, [323](#).

Zynischer hätte dieser Affront gegen die in der Folge noch intensiver als zuvor ausgebeuteten Staaten der Dritten Welt nicht ausfallen können.

Dass dort, in der Völkerbundsatzung noch einschränkend und implizit die Rede davon sein sollte, dass einem Bedürfnis anderer, weniger entwickelter Staaten auf Waffenerwerb nur durch private Produktion Rechnung getragen werden könne, spießt sich diametral mit der gleichfalls 1919 zu St. Germain-en-Laye abgeschlossenen Konvention über die Kontrolle des Waffenhandels⁴, in welcher sehr wohl von der Überlassung von Waffen durch eine Regierung an die andere (im Schutzgebiet großer Teile der Dritten Welt) die Rede ist. Nach heutigem Konzept der UN-Charta ist dies eine Selbstverständlichkeit.

Zum Gesetz aus 1791 zu ergänzen ist noch ein Blick auf dessen Artikel XV, der da lautet:

XV. A l'expiration de chaque patente, la découverte ou invention devant appartenir à la société, la description en sera rendue publique, et l'usage en deviendra permis dans tout le royaume, afin que tout citoyen puisse librement l'exercer et en jouir, à moins d'un décret du Corps législatif n'ait prorogé l'exercice de la patente, ou n'en ait ordonné le secret dans les cas prévus par l'article XI.

Dieses Ergebnis erweist sich letztlich als vorbildlich, denn es stellt im Einklang etwa mit dem in Artikel 8 der späteren Völkerbundsatzung gehegten Wunsch sicher, dass die Waffenproduktion ausschließlich in staatlicher Hand sei. Dieses Urteil schränkt aber die Tatsache ein, dass es bereits Vermögenden zu jener Zeit (gegen Ende des 18. Jahrhunderts) möglich gewesen sein wird, das Prozessrisiko zu tragen bzw. erst gar nicht auf die Erhebung des Patentanspruches betreffs des waffentechnischen Umfanges zu verzichten; und erst recht, vom Staat die unbegrenzte Verlängerung der Patentfrist zu erwirken. Desgleichen war diesen Kreisen möglich, wissenschaftliche Dienste der damaligen Intelligenz in Anspruch zu nehmen und so fremde Erfindungen für sich zu deklarieren. Dies alles wird im sogleich folgenden Abschnitt dieser Arbeit noch von Bedeutung sein.

*

Als nächster Meilenstein in der französischen Patent-Gesetzgebung ist das *Loi sur les Brevets d'invention*⁵ vom 5. Juli 1844 anzusehen.

[fortzusetzen]

parchemin

⁴ 7 LONTS, 332.

⁵ BLRF, IX^{ème} série, XXIX, no. 1108.

